

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

GRG Nr.	20	EA 10	39
---------	----	-------	----

Frauenfeld, 25. August 2020

502

### **Einfache Anfrage von Peter Dransfeld und Bernhard Braun vom 1. Juli 2020 „Ursachen und Kosten einer Wahlfälschung“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Strafuntersuchung zur Wahlmanipulation bei den Grossratswahlen vom 15. März 2020 in der Stadt Frauenfeld ist noch nicht abgeschlossen. Die festgestellte Wahlfälschung ist in aller Form zu verurteilen. Der bundesverfassungsrechtliche Anspruch auf korrekte Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse gehört zu den höchsten Bürgerrechten (vgl. Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung [BV; SR 101]). Sobald die Einzelheiten zur Wahlmanipulation bekannt sind, ist die Frage zu klären, wie entsprechende Schwachstellen im Prozess der Ergebnisermittlung gezielt behoben werden können.

#### **Frage 1**

Der Zeitaufwand und die damit verbundenen Kosten der kantonalen Verwaltung, die durch die Frauenfelder Wahlmanipulation entstanden sind, können nur grob geschätzt werden, da die Abgrenzung zwischen Tätigkeiten, die zum vorgegebenen Aufgabenportfolio einer Funktion gehören, und ausserordentlichen Arbeiten fliessend ist. Zudem erfolgt in der kantonalen Verwaltung keine Zeiterfassung auf der Stufe des einzelnen Falls und von Einzelarbeiten. Die Summe der bisher aufgewendeten Arbeitsstunden in den Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung wird auf rund 420 geschätzt (inkl. Beantwortung dieses Vorstosses). Dies ergibt summarische Kosten von rund Fr. 60'000. Darin nicht berücksichtigt sind die Kosten der Generalstaatsanwaltschaft, da das Strafverfahren noch im Gang ist. Der Grosse Rat und seine Organe sowie die Parteien und Fraktionen sind in dieser Schätzung nicht erfasst, da sie nicht zur kantonalen Verwaltung und somit nicht zum Geschäftsbereich des Regierungsrates gehören.

## Frage 2

Bei Wahlrekursen werden die Kosten selten abgewälzt, weder auf die Gemeinde (wenn der Fehler dort liegt) noch auf den Rekurrenten (wenn der Rekurs abgewiesen wird). Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass es nicht um persönliche Interessen, sondern um die richtige Erfassung des Volkswillens geht, also gewissermassen um „Kosten der Demokratie“, die beim Staat verbleiben. Die Verfahrenskosten, bestehend aus Auslagen und Gebühren, werden somit schwierig abzuwälzen sein. Bezüglich der Stadt Frauenfeld gilt § 78 Abs. 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1), wonach von den Gemeinden in der Regel keine Kosten erhoben werden.

Wenn es im vorliegenden Fall zu einer strafrechtlichen Verurteilung einer Person kommt, können zumindest die Kosten des Strafverfahrens auf diese Person abgewälzt werden (Art. 426 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die von der Staatsanwaltschaft Thurgau jeweils erhobenen Grundgebühren basieren auf der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG; RB 638.1). Falls es sich dabei um eine mit öffentlichen Aufgaben betraute Person handelt, könnte diese Person gemäss § 9 Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz, VerantwG; RB 170.3) für den Schaden haftbar gemacht werden, den sie dem Staat zugefügt hat. Dafür wäre eine verwaltungsrechtliche Klage beim Verwaltungsgericht notwendig.

## Frage 3

Das kantonale Wahlbüro plausibilisierte am Wahlsonntag die Listenresultate in einem manuellen Verfahren mit entsprechenden Unschärfen. Dabei hätte unter Umständen auffallen können, dass die von der Stadt Frauenfeld angegebenen 27 unveränderten Wahlzettel für die glp nicht stimmen können. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Wahlfälschung ohne Intervention der glp Frauenfeld auf kantonaler Ebene kaum erkannt worden wäre. Mit der neuen, automatisierten Plausibilitätsprüfung, die im Zuge der Beschaffung eines neuen Ergebnisermittlungssystems für Wahlen und Abstimmungen vorgesehen ist, werden solche statistische Abweichungen künftig klar erkennbar sein.

Bezüglich des Ergebnisses nach der ersten Korrektur (100 zusätzliche unveränderte Wahlzettel der glp), das im Amtsblatt vom 20. März 2020 veröffentlicht wurde, hat die kantonale Dienststelle für Statistik in ihrem Bericht vom 16. April 2020 das Verhältnis „veränderte/unveränderte Wahlzettel“ der glp in der Stadt Frauenfeld mit den Werten der anderen Gemeinden verglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass das Verhältnis „veränderte/unveränderte Wahlzettel“ in der Stadt Frauenfeld im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern eher im oberen Bereich liegt, das heisst, dass es verhältnismässig wenige unveränderte Wahlzettel der glp gab. Die Stadt Frauenfeld lag mit ihrer Verhältniszahl aber immer noch recht nahe bei den Werten der übrigen Städte. Die Stadt Romanshorn zählte anteilmässig gar noch weniger unveränderte Wahlzettel der glp als Frauenfeld. Das Ergebnis nach der ersten Korrektur lag somit nicht in einem total unwahrscheinlichen Bereich.

Ein eigentliches Versäumnis kantonaler Stellen liegt nicht vor, da nach der Feststellung der Ungereimtheiten rasch gehandelt und durch die Staatskanzlei Strafanzeige erstattet wurde. Erste Grundlagen für eine automatisierte, statistisch breit abgestützte Plausibilitätsprüfung sind gelegt; eine solche wird bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen zur Verfügung stehen.

Auf der Ebene des kommunalen Wahlbüros Frauenfeld hätte der Fehler mit einer Nachzählung der unveränderten Wahlzettel, mit einer wirksamen Plausibilitätskontrolle und über den Abgleich mit den Wahlzettelformularen (Laufzettel) erkannt werden können. Im „Bericht über Verbesserungsmöglichkeiten bei der Ergebnisermittlung von Wahlen und Abstimmungen“ vom 25. Juni 2020 des Wahlbüros Frauenfeld sind diese Versäumnisse erkannt worden und als „zur Umsetzung empfohlene Massnahmen“ erfasst.

#### **Frage 4**

Diese Frage kann erst dann umfassend beantwortet werden, wenn klar ist, wie die Täterschaft bei der Wahlfälschung vorgegangen ist und in welcher Phase (vor, während oder nach der Auszählung). Aus dem Tathergang werden Schlüsse für die künftige Verhinderung solcher Vorfälle zu ziehen sein. Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinden gemäss § 11 Abs. 4 Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) für die Überwachung der Stimmabgabe und die korrekte Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen verantwortlich sind. Der Kanton führt im Vorfeld der Gesamterneuerungswahlen jeweils eine Schulung für die Gemeinden durch. Diese umfasst terminliche, rechtliche und technische Instruktionen. Der Kanton wird dabei künftig noch stärker auf die Wichtigkeit des korrekten Ablaufs, der sorgfältigen Datenerfassung und -kontrolle, der Plausibilisierung sowie der Sicherheit und der Kontrolle im kommunalen Wahlbüro hinweisen. Die Weisungen an die Gemeinden, die vor jedem Abstimmungs- und Wahlsonntag zugestellt werden, hat der Kanton ebenfalls in diesem Sinne ergänzt. Das kantonale Wahlbüro bleibt weiterhin darauf angewiesen, dass die Wahlbüros der Gemeinden für höchste Qualität ihrer Arbeit sorgen und damit dem Wählerwillen unverfälscht Nachachtung verschaffen. Dazu beitragen wird auch ein elektronisches Plausibilisierungstool, das bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen automatisiert zum Einsatz kommen wird und das statistische Datenmaterial künftig noch besser nutzen wird.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber